

Mindestloohnerhöhung gefährdet Erdbeer- und Spargelanbau

Bruchsal, 27.06.2025

Die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns um rund 14 Prozent auf 14,60 Euro pro Stunde führt in der Landwirtschaft zu dramatischen Mehrkosten.

Ein Beispiel: Ein Betrieb mit 30 Hektar Spargel und 10 Hektar Erdbeeren verzeichnet dadurch zusätzliche Personalkosten von rund 112.000 Euro pro Jahr.

Investitionen stagnieren, Nachfolger bleiben aus.

Die stark gestiegenen Lohnkosten verhindern notwendige Investitionen und schrecken potenzielle Betriebsnachfolger ab. Gleichzeitig bleibt die Kaufkraft der Verbraucher – insbesondere in der aktuellen Rezession – begrenzt. Eine Preisanpassung ist kaum durchsetzbar, da die Zahlungsbereitschaft vieler Kunden bereits erschöpft ist. Eine Kompensation durch höhere Erträge oder den Einsatz bezahlbarer Technik ist ausgeschöpft. Ernteroboter, z.B. für Erdbeeren, sind für den Freilandanbau mittelfristig nicht in Sicht.

Ernte bleibt auf dem Feld: Vorzeitige Abreise wegen frühem Erreichen des Lohnziels

In Rumänien liegt der Mindestlohn in der Landwirtschaft bei rund 3,95 € pro Stunde. Eine Arbeitskraft verdient in Deutschland somit mehr als dreimal so schnell ihr Ziel-Einkommen.

Beispiel:

2.500 € lassen sich in Deutschland in unter drei Wochen verdienen.

In Rumänien würde dieselbe Summe über zehn Wochen Arbeit erfordern.

Ergebnis: Viele Saisonkräfte kündigen ihre vereinbarte dreimonatige Beschäftigung bereits nach wenigen Wochen, da ihr Lohnziel erreicht wurde, wodurch die Ernte in Deutschland teilweise gefährdet ist.

Es kommt zu einem Rückgang bei Betrieben, Ernte und Investitionen.

Die Auswirkungen sind schon heute spürbar:

Seit 2015 hat jeder vierte Erdbeerbetrieb und fast jeder dritte Spargelbetrieb die Produktion eingestellt.

– Die Erdbeerernte sank bis 2024 um 30 %.

- Die Investitionen in neue Spargelanlagen brachen um 40 % ein.

- Die Zahl der Saisonarbeitskräfte sank von 2020 bis 2023 um 12 % (Quelle: Statistisches Bundesamt).

Lösungsvorschläge

1. Mindestlohn-Ausnahme für ungelernete Kräfte

Der Mindestlohn im Agrarsektor sollte für Beschäftigte ohne fachliche Ausbildung eingefroren werden. Erst ab einem allgemeinen Mindestlohn von 16 € soll ein reduzierter Satz von maximal 80 % gelten.

2. Bürokratie abbauen: Rechtssicherheit für Arbeitgeber

Ab 2025 sollte die Prüfung der Berufsmäßigkeit bei kurzfristiger Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) entfallen, wenn:

- die Zeitgrenze eingehalten wird,
- und der Arbeitnehmer dem zulässigen Personenkreis (§ 40a Abs. 3 & 4 EStG) angehört.
Der Arbeitgeber darf nicht für die Feststellung der Berufsmäßigkeit verantwortlich gemacht werden.

Links

[Anschreiben an Mindestlohnkommission](#)

[Löhne in Europa und Flächenentwicklung bei Spargel und Erdbeeren](#)

www.vsse.de